

einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Schulbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vorgesezte Kircheninspection, und wenn ein betheiligter Stadtrath oder der Besitzer eines zu dem Schulverbande gehörigen Ritterguts Mitglied derselben ist, die vorgesezte Consistorialbehörde.

Die Deputation sagt hierzu:

Zu §. 3.

Die veränderte Fassung, wie solche von der ersten Kammer beliebt worden ist, enthält im Wesentlichen dasselbe, was die von der zweiten Kammer gebilligte Fassung des Entwurfs bezweckt, wird durch das motivirt, was im Deputationsberichte der ersten Kammer Seite 399 darüber gesagt worden ist, und erscheint der Deputation sachgemäß. Da §. 3 gemeinschaftliche Bestimmungen für Stadt und Land, nämlich für gemischte Schulbezirke, enthält, so ist zweckmäßig dasjenige daraus wegeblieben, was auf die Bildung und den Wirkungskreis des Schulvorstandes (im Entwurfe: Schulgemeinderathes) sich bezieht, und die ausführlicheren Vorschriften hierüber sind in §. 5 b aufgenommen worden, worauf die Deputation Bezug nimmt und der Kammer

die Annahme der §. 3 in der Fassung der ersten Kammer empfiehlt.

Ref. Abg. D. v. Mayer: Die Deputation hat die neue Fassung sorgfältig geprüft und gefunden, daß die Sache eigentlich jetzt schon so gehandhabt worden ist, wie die §. besagt, mit Ausnahme dessen, daß man seither nicht sicher gewesen ist über die Vertretung der eingeschulten Gemeinden, ob nämlich diese durch die politischen Vertreter vollständig geschehen konnte, was von den Justizbehörden im Gegensatze zu den Verwaltungsbehörden bis jetzt verneint worden ist. Daß übrigens Stimmenmehrheit nicht soll entscheiden können, liegt im Interesse aller Theile, jeder einzelnen Gemeinde, welche eingeschult ist, im Interesse der Stadträthe und aller Gutsbesitzer, welche überhaupt dabei concurriren. Verloren wird auch dadurch Nichts, daß die Kircheninspection bei Meinungsverschiedenheiten überhaupt und, wenn ein Stadtrath oder ein Rittergutsbesitzer dabei betheiligt ist, die Consistorialbehörde, also die Kreisdirection, zu entscheiden hat. Es hat dies auch schon bis jetzt stattgefunden, und eine Verletzung für die Einzelnen kann darin nicht liegen. Ist es doch den einzelnen Mitgliedern jeder Landgemeinde gestattet, gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes bei der Gerichtsobrigkeit Beschwerde zu führen. Der Grundsatz ist hier ausdrücklich dahin ausgesprochen „bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Schulbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit.“ Sieht man auf die Tendenz des Gesetzentwurfs und die Beschlüsse der Kammern, so findet man, daß die Sache auf Eins hinauskommt. Entweder man muß gleich mit der ersten Kammer von vorn herein annehmen, es sei Stimmenmehrheit nicht entscheidend, oder man muß Separatstimmen geben und Bestimmungen treffen, wie überhaupt eine Majorität unter den verschiedenen Bestandtheilen eines gemischten Schulbezirks zu ermitteln sein soll. Da dies aber bekanntlich zu den allerschwierigsten Aufgaben gehört, und durch das Wort: Majorität sich die Sache nicht erschöpfen läßt, so ist die

Deputation mit der ersten Kammer auf den Grundsatz zurückgekommen, es solle gar keine Stimmenmehrheit statuiert werden, sondern wenn Einigkeit nicht zu erlangen ist, die vorgesezte Behörde entscheiden.

Abg. Scholze: Ich glaube, es wird sich gleich bleiben, nur daß die Sache verlängert wird, denn jede Kircheninspection wird nach Stimmenmehrheit entscheiden, ob auch die Versammlung nicht nach Stimmenmehrheit entscheiden darf, denn jedenfalls wird die Kircheninspection, wenn sie die Vorlagen erhält, darnach sehen, wieviel Stimmen für diesen oder jenen Fall gestimmt haben. Obschon es hier nicht ausgesprochen ist, wird es doch so erfolgen müssen, wie ich soeben angab.

Abg. v. Zeschwig: So sehr auch anzunehmen sein dürfte, daß die vorgesezte Behörde auf die Stimmenmehrheit Rücksicht nehmen werde, so wird sie sich doch in solchen Fällen niemals so weit dadurch bestimmen lassen, daß sie gegen ihre Ueberzeugung einen Beschluß billigte.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 3 in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

Gesetzentwurf:

§. 4.

Besteht ein solcher Ausschuß (Schulgemeinderath), so sind dessen Mitglieder in allen Angelegenheiten der gesammten Schulgemeinde zur selbstständigen Beschlußfassung berechtigt, und bedürfen daher nur in Fällen, wo Sonderinteressen der einzelnen Gemeinden, oder Gemeindetheile, welche sie im Ausschusse vertreten, in Frage kommen, zu Abgabe einer verbindlichen Erklärung für letztere, der Zustimmung ihrer Machtgeber.

Beschluß der zweiten Kammer.:

§. 4.

Besteht ein solcher Ausschuß (Schulgemeinderath), so sind dessen Mitglieder in allen Angelegenheiten der gesammten Schulgemeinde zur selbstständigen Beschlußfassung berechtigt. Sie bedürfen aber in Fällen, wo Sonderinteressen der einzelnen Gemeinden, oder Gemeindetheile, welche sie im Ausschusse vertreten, in Frage kommen, zu Abgabe einer verbindlichen Erklärung für letztere, der Zustimmung ihrer Machtgeber.

Antrag in die Schrift:

in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz weitere specielle Vorschriften über den Umfang der „Sonderinteressen“ mit aufzunehmen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Nach dem, was ich soeben vorgetragen habe, wird einleuchten, daß die erste Kammer allerdings die Paragrahe in dieser Stellung nicht hat annehmen können. Es ist nämlich jetzt vom Schulvorstande noch gar nicht die Rede gewesen, von diesem wird erst bei §. 5 b und d die Rede sein, und es würde also §. 4 eine Ausführungsvorschrift enthalten, während die Sache selbst noch gar nicht angenommen ist. Die Deputation gibt darüber ihr Gutachten:

Zu §. 4.

Da der Zweck und Inhalt dieser §. durch die ausführlichen Bestimmungen in §. 5 b und 5 d (nach den Beschlüssen der ersten